

SOZIALGERICHT BREMEN

S 20 SB 79/10



IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 20. November 2012

gez. Mensah
Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

B. - Landesverband A-Stadt -,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen,, vertreten durch das Versorgungsamt Bremen,
Friedrich-Rauers-Straße 26, 28195 Bremen, Az.: - -

Beklagte,

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am
20. November 2012, an der teilgenommen haben:

Richterin am Sozialgericht Lumm-Hoffmann als Vorsitzende
sowie der ehrenamtliche Richter Schnäpp und die ehrenamtliche Richterin Gawin

für Recht erkannt:

**Der Bescheid vom 4. Januar 2010 i.d.F. des
Widerspruchsbescheides vom 3. März 2010 wird aufgehoben.**

**Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu
erstatten.**

TATBESTAND

Streitig ist der Nachteilsausgleich "H" bei der jetzt 19-jährigen Klägerin.

Bei der Klägerin, die an einem insulinpflichtigen Diabetes Typ I leidet, war durch Bescheid der Beklagten vom 22. Februar 2005 ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 mit dem Nachteilsausgleich "H" festgestellt.

Im Oktober 2009 leitete die Beklagte von Amts wegen ein Nachuntersuchungsverfahren ein. Nach Auswertung ärztlicher Berichte und entsprechend einer versorgungsärztlichen Stellungnahme vom 27. Oktober 2009 sowie nach Anhörung der Klägerin durch Schreiben vom 29. Oktober 2009 erließ die Beklagte einen Neufeststellungsbescheid vom 4. Januar 2010, in welchem sie der Klägerin zwar den GdB von 50 beließ, jedoch ab 1. Februar 2010 den Nachteilsausgleich "H" entzog. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass die Klägerin ihr 16. Lebensjahr vollendet habe und nun die wegen der Behinderung erforderlichen Maßnahmen, die vorher von Hilfspersonen/Eltern überwacht und geleistet worden seien, von ihr selbstständig und eigenverantwortlich durchgeführt werden könnten.

Im Widerspruchsverfahren machte die Klägerin geltend, dass sie an starken Unterzuckerungen leide und weiterhin hilfebedürftig sei. Entsprechend einer versorgungsärztlichen Stellungnahme vom 24. Februar 2010 wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 3. März 2010 den Widerspruch als unbegründet zurück.

Dagegen richtet sich die am 31. März 2010 erhobene Klage, mit der die Klägerin die Aufhebung des angefochtenen Bescheides begehrt. Zur Begründung hat sie vorgetragen, dass bei ihr weiterhin eine instabile Stoffwechsellage mit häufigen Unterzuckerungen bestehe. Die Klägerin hat ein Diabetiker-Tagebuch vorgelegt.

Das Gericht hat Berichte der Professor-HQ.-Kinderklinik vom 18. Januar 2010, 29. März 2010 und 4. Mai 2010 sowie vom 29. Juni 2010 und 23. September 2010 beigezogen. Aus diesen Berichten ergibt sich, dass die Klägerin weiterhin an Unterzuckerungen leide und teilweise häufig tiefe Unterzuckerungen mit Fremdhilfe, aber ohne Bewusstlosigkeit erlitten habe. Ein gezieltes Training zur Unterzuckerungswahrnehmung sei erforderlich.

Aufgrund einer Beweisanordnung des Gerichts gemäß § 106 SGG hat der Sachverständige Dr. F. ein internistisch-diabetologisches Gutachten vom 30. Dezember 2011 erstellt. Hierin hat er ausgeführt, der Diabetes sei akut gut eingestellt. Die Klägerin erleide rezidivierende

schwere Hypoglykämien, die ca. alle zwei Tage aufträten und Fremdhilfe erforderten. Die Insulintherapie erfolge mit mindestens vier Injektionen täglich in Abhängigkeit von den Blutzuckerwerten. Nach seiner Einschätzung sei bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Klägerin (6. Oktober 2011) der Nachteilsausgleich "H" gerechtfertigt, danach jedoch nicht mehr.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 4. Januar 2010 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 3. März 2010 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Bescheid für zutreffend und bezieht sich auf vorgelegte versorgungsärztliche Stellungnahme vom 10. August 2010, 25. Januar 2011, 10. Januar 2012 und 18. Juni 2012.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die Prozessakte und die Verwaltungsakten der Beklagten. Diese Unterlagen haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig und auch begründet. Zu Unrecht hat die Beklagte mit dem angefochtenen Bescheid der Klägerin den Nachteilsausgleich "H" entzogen. Der angefochtene Bescheid verletzt daher die Klägerin in ihren Rechten.

Bei der Klägerin war im Vergleich zu dem Bescheid vom 22. Februar 2005 im Zeitpunkt der Entziehung des Nachteilsausgleiches keine wesentliche Änderung eingetreten, die es rechtfertigen würde, ihr gemäß § 48 SGB X den Nachteilsausgleich "H" zu entziehen.

Es handelt sich vorliegend um eine reine Anfechtungsklage, so dass maßgeblich auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung abzustellen ist. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides vom 3. März 2010 war die 2. Änderungsverordnung zur Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) noch nicht in Kraft getreten. Zum Zeitpunkt der 1. Änderungsverordnung hieß es zum Merkzeichen "H" in A 5 d jj der VMG: "Beim Diabetes mellitus ist Hilflosigkeit bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, bei fortbestehender instabiler Stoffwechsellage bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anzunehmen."

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Neufeststellungsbescheides vom 4. Januar 2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 3. März 2010 bestand bei der damals 16 jährigen Klägerin zur Überzeugung der Kammer weiterhin eine instabile Stoffwechsellage, so dass nach der damals geltenden Fassung der VMG der Nachteilsausgleich "H" weiterhin zu gewähren war.

Im Verwaltungsverfahren sind diverse Berichte des Klinikums Bremen-Mitte eingeholt worden, aus denen sich die instabile Stoffwechsellage der Klägerin ablesen lässt. So führt der Bericht vom 10. September 2008 zwölf Unterzuckerungen pro Monat auf, der Bericht vom 7. April 2009 nennt 30 leichte Unterzuckerungen seit der letzten Untersuchung, dabei eine schwere Unterzuckerung mit Bewusstlosigkeit. Im Bericht vom 5. Oktober 2009 ist die Rede von 20 leichten Unterzuckerungen seit der letzten Untersuchung sowie Problemen in der Wahrnehmung von Hypoglykämien. Der Bericht vom 18. Januar 2010 schließlich spricht von acht leichten Hypoglykämien seit der letzten Untersuchung.

Diese Berichte dokumentieren eine schwankende und somit eine instabile Stoffwechsellage. Angesichts der immer wieder auftretenden hohen Anzahl von - wenn auch überwiegend leichten - Unterzuckerungen kann zur Überzeugung der Kammer nicht davon die Rede sein, dass zum Zeitpunkt der Entziehung des Nachteilsausgleich "H" die Stoffwechsellage als stabil anzusehen gewesen wäre. Hierfür spricht auch, dass nach dem Gutachten des Dr. F. sowie nach den im Klageverfahren eingeholten Klinikberichten selbst bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Klägerin weiterhin in erheblichem Maße Hypoglykämien aufgetreten sind. Die zum Zeitpunkt der Entziehung des Nachteilsausgleiches geltende Rechtslage erforderte auch nicht das Auftreten schwerer Hypoglykämien. Im Gegensatz zu der damals geltenden Nr. 15.1 Abs. 5 der VMG hat der Gesetzgeber in dem entscheidenden Abschnitt in A 5 d jj der VMG das Auftreten schwerer Hypoglykämien nicht zur Voraussetzung gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Lumm-Hoffmann

Richterin am Sozialgericht